

Die Erbschaftsteuerreform und kein Ende?



Dr. Werner Born ist Partner der Anwaltssozietät Rittershaus Rechtsanwälte mit Standorten in Mannheim, Frankfurt und München, die für eine umfassende Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts stehen. Dr. Born betreut seit Jahren bundesweit zahlreiche Unternehmens- und Vermögensnachfolgen.

Das zum Jahreswechsel 2008/2009 reformierte Erbschaftsteuergesetz steht unter dem Vorbehalt einer möglichen Verfassungswidrigkeit. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit führt naheliegender Weise zu Unwägbarkeiten was die Planbarkeit von Unternehmens- und Vermögensnachfolgen betrifft. Im Interview erläutert Dr. Werner Born von Rittershaus Rechtsanwälte die momentane Rechtslage und gibt Wege auf, wie mit der Situation umzugehen ist.

Herr Dr. Born, wir kennen Sie seit langem als ausgewiesenen Praktiker im Bereich der Unternehmens- und Vermögensnachfolge und haben zur Kenntnis genommen, dass Sie Ihre berufliche Tätigkeit jetzt bei Rittershaus Rechtsanwälte fortgesetzt haben. Wirkt sich dies auf Ihren bisherigen Tätigkeitsschwerpunkt aus?

Dr. Werner Born: Dies würde ich bejahen und natürlich nur im positiven Sinn. Rittershaus Rechtsanwälte ist ein Team von unterschiedlich spezialisierten Rechtsanwälten sowie zwei Notaren und verfügt über Standorte in Mannheim, Frankfurt und München. Grundsätzlich wird eine umfassende Beratung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts angeboten, wobei die Schwerpunkte der Beratung in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Öffentliches Recht liegen. Darüber hinaus sind aber auch auf dem Gebiet der Unternehmens- und Vermögensnachfolge spezialisierte Anwälte tätig. So sind in unserer Praxisgruppe der Unternehmens- und Vermögensnachfolge insgesamt neun Spezialisten vereint, die auch komplexere Nachfolgeprozesse im Team begleiten können.

Ist nach der Erbschaftsteuerreform nun eine Beruhigung in der Beratungspraxis festzustellen?

Dr. Werner Born: Ich habe diese Feststellung nicht treffen können. Im Gegenteil: Es steht zu befürchten, dass das zum Jahreswechsel 2008/2009 re-

formierte Erbschaftsteuergesetz erneut verfassungswidrig ist. Mehrere Verfassungsbeschwerden waren bereits anhängig und es ist davon auszugehen, dass über kurz oder lang eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen werden wird. Für die Rechtsicherheit und die Planbarkeit von Unternehmens- und Vermögensnachfolgen ist dies natürlich von großem Nachteil, da wir unseren Mandanten nicht die Gewissheit geben können, dass die von ihnen gewählte Lösung auch zukünftig mit den dann geltenden Steuergesetzen im Einklang stehen wird. Auf der anderen Seite bietet das noch geltende Erbschaftsteuergesetz zahlreiche Verschonungsregelungen, die jetzt genutzt werden sollten. Denn auch insoweit kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese teilweise großzügigen Verschonungsregelungen auch in Zukunft gewährt werden.

Sehen Sie denn nach wie vor einen Bedarf an Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Unternehmens- und Vermögensnachfolge?

Dr. Werner Born: Ja – ohne Einschränkung. Zwar zeigen die neuesten Untersuchungen, dass fast 80 % der Unternehmen die bei ihnen anstehende Unternehmensnachfolge als gut vorbereitet einstufen. Man kann hier also feststellen, dass bei den deutschen Familienunternehmen, insbesondere im Mittelstand, das Projekt „Unternehmensnachfolge“ auf der Tages-

ordnung steht und auch umgesetzt wird. Damit geht aber auch künftig eher ein steigender Beratungsbedarf einher, da nicht nur zur Erarbeitung von Lösungen der komplexen Materie, sondern auch zu deren ggf. notwendiger Anpassung und Aktualisierung, die Bildung eines Beraterteams unumgänglich ist. Durch die Gesetzesreformen, die Entscheidungen der Zivil- und Finanzgerichte, die Entscheidungen der Finanzverwaltung und die wissenschaftliche Aufarbei-



tung bilden sich auch in dem Bereich der Unternehmens- und Vermögensnachfolge zunehmend Spezialisierungsgebiete. Dies geht über die nationalen und europäischen Regelungen hinaus, da die Globalisierung auch bei der Frage der Strukturierung von Vermögen eine zunehmende Rolle spielt.

Sie sprachen davon, dass das derzeit geltende Erbschaftsteuergesetz auch noch für Lösungen genutzt werden soll. Können Sie ein Beispiel nennen?

Dr. Werner Born: Ich kann Ihnen auch zwei nennen, beide im Zusammenhang mit steuerlich verschonungsfähigem Betriebsvermögen. Nehmen wir zum einen das sogenannte Wohnungsunternehmen. Grundsätzlich gilt ja, dass Grundstücke, die an Dritte vermietet werden, Verwaltungsvermögen darstellen. Würde sich in dem Unternehmen kein weiteres, verschonungswürdiges Vermögen befinden, wäre eine Erbschaftsteuerbefreiung nach sieben Jahren der Fortführung nicht denkbar. Nun gibt es aber eine Rückausnahme dergestalt, dass Wohnungsunternehmen, die einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und deren Hauptzweck es ist, Wohnungen zu vermieten, die Verschonungs-

regelungen in Anspruch nehmen können. So wäre es denkbar, in Wohnungen gebundenes Familienvermögen steuerneutral in die nächste Generation zu überführen, indem die entsprechenden Gesellschaftsanteile übertragen werden. Erreicht das fungible Vermögen eine kritische Größe, kann sich sogar eine Restrukturierung des Vermögens und die Gründung eines Wohnungsunternehmens erbschaftsteuerlich lohnen.

Zum anderen ist die sogenannte „Geld-GmbH“ zu erwähnen. Zwar war in den ersten Gesetzesentwürfen Geld in dem Katalog des schädlichen Verwaltungsvermögens aufgeführt, wurde jedoch letzten Endes gestrichen, da man Geld nicht als „schädlich“, sondern als „gut“ empfand. Ich würde zwar davon abraten, im Privatvermögen befindliches Geldvermögen in eine GmbH zu transferieren, da ohne weitere Begründung für diesen Vorgang ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt; es gibt aber Fälle, in denen die GmbH ihre Wirtschaftsgüter veräußert und dementsprechend der erzielte Veräußerungsgewinn in der GmbH thesauriert werden kann. In diesen Fällen ist eine siebenjährige Fortführung der „Spardosen-GmbH“ ohne weiteres vorstellbar mit der Folge,

dass die entsprechenden Beteiligungen ohne Schenkungsteuer innerhalb der Familie übertragen werden können. Ich wage die Prognose, dass diese derzeit noch als zulässig anerkannten Gestaltungen die nächste Reform der Erbschaftsteuer nicht überstehen werden.

Mein erster Rat geht dahin, in den Prozess der Unternehmens- und Vermögensnachfolge die gesamte Familie einzubeziehen.

Halten Sie denn eine Reform der Erbschaftsteuerreform für erforderlich?

Dr. Werner Born: Unbedingt. Es gibt bereits zahlreiche Verbesserungsvorschläge, von denen ich zwei Bereiche kurz darstellen möchte, in denen derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Wenn wir die Frage beantworten wollen, wie ein Unternehmen bewertet wird, würde Ihnen der Unternehmer antworten, es käme auf die zukünftigen nachhaltigen Erträge an. Die Finanzverwaltung würde bei Unternehmen mit überschaubaren Strukturen das vereinfachte Ertragswertverfahren zugrunde legen, welches vergangenheitsbezogen den durchschnittlichen Jahresertrag vor Steuern als Ausgangspunkt nimmt. Im Anschluss daran werden 30 % pauschal für Steuern abgezogen und der so ermittelte Wert mit dem Faktor 12,61 multipliziert. In der Praxis zeigt sich, dass der so ermittelte Unternehmenswert im Regelfall weit über dem tatsächlichen Verkehrswert liegt. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht bezüglich der Bewertungsmethode einräumen würde. Oder nehmen Sie z. B. die Notwendigkeit des Abschlusses von Pool-Vereinbarungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern und soweit Gesellschafter vorhanden sind, deren Beteiligungsquote 25 % nicht übersteigt. Um in die Verschonung zu gelangen, müssen sich die Gesellschafter poolen, d. h. sich in entsprechenden Vereinbarungen verpflichten, über die von ihnen gehaltenen Beteiligungen nur einheitlich zu verfügen. In der Praxis ist diese Notwendigkeit weitgehend unbekannt. Da-





rüber hinaus finden wir in Familienunternehmen Strukturen, die teilweise vor mehr als 20 Jahren aufgesetzt worden sind. So finden Sie beispielsweise Unternehmensbeteiligungen, die sich im Gesamthandvermögen von vermögensverwaltenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts befinden. Nun sollte man meinen,

Den Prozess der Unternehmens- und Vermögensnachfolge zu initiieren und zu begleiten sehen wir als unsere Aufgabe.

dass eine stärkere „Poolung“ nicht vorstellbar ist. Dennoch würde eine Verschonung nicht gewährt, da diese Gesellschafter nicht mehr unmittelbar an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind.

Was raten Sie dem Inhaber eines mittelständischen Familienunternehmens?

Dr. Werner Born: Mein erster Rat geht dahin, in den Prozess der Unternehmens- und Vermögensnachfolge die gesamte Familie im Rahmen erb- und ehevertraglicher Gestaltungen einzubeziehen. Es ist ein Trugschluss, zu glauben, man könne diese Fragen alleine mit einem einseitigen Testament, insbesondere der Anordnung einer Testamentsvollstreckung und bestimmter Vermächtnisse oder Auflagen zufriedenstellend lösen. Selbst wenn – was selten geschieht – alle Gesellschaftsverträge noch auf das Testament abgestimmt werden, ist die Lösung am Ende doch nicht tragfähig. Denken Sie nur daran, dass die meisten übersehen, dass die Ehe nicht nur durch Scheidung, sondern auch durch den Tod beendet wird und dass

dem überlebenden Ehepartner der Weg offen steht, die Erbschaft oder die Vermächtnisse auszuschlagen mit der Folge, dass die sogenannte güterrechtliche Lösung gewählt wird. Dies führt dazu, dass der Nachlass mit einem etwaigen Zugewinnanspruch des überlebenden Ehegatten belastet wird, dessen Erfüllung für den überlebenden Ehegatten auch den Vorteil der Steuerfreiheit mit sich bringt. Sie sehen also, dass auch Eheverträge Bestandteil der Entwicklung eines Nachfolgemodells sein müssen. Dies schließt die Eheverträge ein, die die Abkömmlinge schließen müssen und endet bei den üblichen Pflichtteilsverzichtverträgen. Den Prozess der Unternehmens- und Vermögensnachfolge zu initiieren und zu begleiten sehen wir als unsere Aufgabe.

Wir danken Dr. Born für dieses Gespräch. ■